

Fallbeispiel 1: beide Ehegatten im Rentenalter / Schätzung des ehelichen Teils der Altersrente

	Mann	Frau
Heirat 2008	Alter 62	Alter 57
Pensionierung	2011 / Alter 65	2015 / Alter 64
Aufbau Vorsorge während Ehe	3 Jahre	7 Jahre
Höhe der Rente/Mt.	Fr. 2000.-	Fr. 1500.-
Scheidung 2017	Alter 71	Alter 66
ehelicher Anteil		
- ohne Berücksichtigung der Jahre nach dem Rentenalter (Wert gemäss Tabelle)	10.8% zu teilen Fr. 216.-	26.1% zu teilen Fr. 391.-
<p>➔ Die Frau mit der tieferen Rente müsste in diesem Fall dem Mann mit der höheren Rente also rund 87 Franken abgeben.</p>		
- mit Berücksichtigung der Jahre nach dem Rentenalter (hier: 2.5 % Jahr)	10.8% + 15% (6 * 2.5%) = 25.8% zu teilen Fr. 516.-	26.1% + 5% (2 * 2.5%) = 31.1% zu teilen Fr. 466.-
<p>➔ Mit dieser Korrektur müsste die Frau mit der tieferen Rente dem Mann mit der höheren Rente nichts abgeben. Gemäss Berechnung erhält sie Fr. 25.-.</p>		

Fallbeispiel 2 zur Zusprennung eines Rentenanteils: Mann Altersrentner / Frau noch erwerbstätig

Der Ehemann (68) bezieht eine Altersrente der beruflichen Vorsorge von 3000 Franken. Die Ehefrau (60) arbeitet zu 40 Prozent. Ihre Austrittsleistung bei Einleitung des Scheidungsverfahrens beträgt 220'000 Franken. Sie hat keine Vorsorgegücken. Gemäss Vorsorgeausweis hat sie im ordentlichen Rentenalter von 64 eine monatliche Rente von lediglich 1300 Franken zu erwarten. Die beiden hatten sehr früh geheiratet. Sämtliche Vorsorgeansprüche wurden deshalb während der Ehe erworben.

Vorsorgeausgleich nach der Grundsatzregelung:

Die Frau hat dem Mann die Hälfte der Austrittsleistung, also 110 000 Franken zu bezahlen, der zugesprochene Rentenanteil der Frau beträgt 1500 Franken.

Problematik:

Das Vorgehen nach der Grundsatzregelung trägt den Vorsorgebedürfnissen im konkreten Fall zu wenig Rechnung. Für den Ehemann ist es nach der Teilung der Rente nicht möglich, diese wieder zu erhöhen, weil er die Austrittsleistung der Frau nicht mehr in seine Vorsorgeeinrichtung einbringen kann.

Möglichkeit der Teilung unter Berücksichtigung der Vorsorgebedürfnisse:

Seinem Vorsorgebedürfnis entspricht es am besten, wenn er einen möglichst grossen Teil seiner Rente behalten kann. Ihrem Vorsorgebedürfnis wird Rechnung getragen, wenn ihr von der Rente des Mannes so viel zugesprochen wird, dass sie im Rentenalter zusammen mit ihrer eigenen Rente auf etwa die gleichen Vorsorgeleistungen kommt wie dieser. Ein Bedürfnis an der Zusprennung der Hälfte der Rente hat sie hingegen nicht. Ohne Scheidung hätten die beide zusammen monatliche Renten von insgesamt 4300 Franken zu erwarten. Damit beide aus Vorsorgesicht in etwa über äquivalente Ansprüche verfügen, kann der Frau gestützt auf Art. 124a Abs. 1 ZGB ein Rentenanteil von lediglich 850 Franken zugesprochen werden. Dafür wird gestützt auf Art. 124b Abs. 2 (Ausnahme auf Grund der Vorsorgebedürfnisse) die Austrittsleistung der Frau nicht geteilt. Diese Lösung berücksichtigt das Vorsorgebedürfnis des Mannes an einer möglichst hohen Altersrente. Seitens der Frau kann im konkreten Fall kein entgegengesetztes Vorsorgebedürfnis nachgewiesen werden.